

## SATZUNG

des Römisch-Germanischen Zentralmuseums  
Forschungsinstitut für Archäologie

### § 1

#### Rechtsform

1. Das Römisch-Germanische Zentralmuseum – Forschungsinstitut für Archäologie – ist im Jahre 1852 aufgrund der Beschlüsse der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gegründet worden.
2. Die hessische Staatsregierung hat dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum am 23. Juni 1870 die Eigenschaft und Rechte einer öffentlichen Stiftung verliehen.
3. Träger der Stiftung sind das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Mainz.
3. Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit unterhält das RGZM eine zentrale wissenschaftliche Spezialbibliothek für Archäologie sowie für die Bereiche interdisziplinärer Zusammenarbeit von Archäologie und Naturwissenschaften. Ein wissenschaftliches Bildarchiv und andere Einrichtungen dienen der überregionalen Dokumentation. Zur Veröffentlichung seiner Forschungen und anderer Untersuchungsergebnisse von überregionaler Bedeutung besorgt es die Herausgabe und den Verlag von Zeitschriften und Monographien. Ferner sollen wissenschaftliche Kolloquien und Wechsausstellungen veranstaltet werden. Das RGZM unterhält wissenschaftliche und technische Laboratorien zur Untersuchung und Nachbildung archäologischer Funde sowie zur Anfertigung von Modellen. In besonderem Maße haben die Laboratorien die Aufgabe, neue Methoden zur Restaurierung und Konservierung von Altertümern zu entwickeln.

### § 2

#### Stiftungszweck

1. In Beibehaltung des historisch gewordenen Namens ist das Römisch-Germanische Zentralmuseum (im Folgenden RGZM genannt) ein gemeinnütziges zentrales Forschungsinstitut für Archäologie.
2. Das RGZM hat die Aufgabe, in selbständigen Abteilungen Forschungen zur vorgeschichtlichen, provinzialrömischen und frühgeschichtlichen Archäologie der Alten Welt zu betreiben. In seinen Sammlungen gibt das RGZM mit Originalen, Nachbildungen, Modellen und anderen Anschauungsmitteln einen systematischen Überblick der vor- und frühgeschichtlichen Epochen Alteuropas und die damit in Wechselbeziehungen stehenden Kulturen.
4. Es ist Aufgabe des RGZM, den wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs in seinem Aufgabenbereich zu fördern.
5. Das RGZM soll die interessierte Öffentlichkeit über bedeutsame Forschungsergebnisse unterrichten.

### § 3

#### Sitz und Unterbringung

1. Sitz des RGZM und Standort seiner Sammlungen sowie der sonstigen Einrichtungen ist Mainz. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich.

2. Die Stadt Mainz stellt dem RGZM unentgeltlich die Räume im Kurfürstlichen Schloss südlich des Treppenhauses im rheinseitigen Flügel sowie die Steinhalle zur Verfügung.

#### § 4

##### Aufsicht

1. Das RGZM untersteht als öffentlich-rechtliche Stiftung dem Schutze und der Aufsicht der Landesregierung Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht wird durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

#### § 5

##### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat und das Direktorium.

#### § 6

##### Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und bis zu 18 Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen:
  - a. Bundesregierung 1
  - b. Das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz 2
  - c. Stadt Mainz 1
  - d. Gesellschaft der Freunde des RGZM 1
  - e. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts 1
  - f. Der Erste Direktor bzw. die Erste Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission 1
  - g. Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen der einschlägigen Fachgebiete bis zu 11

Die Mitglieder des Verwaltungsrates unter g. werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl bzw. eine erneute Entsendung in den Verwaltungsrat ist zulässig.

2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird für die Dauer von sechs Jahren von diesem gewählt. Zum bzw. zur Vorsitzenden kann auch ein Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden. Für den gleichen Zeitraum wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden. Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
3. Bei den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

#### § 7

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Direktoriums des RGZM
2. Feststellung des Haushaltsplanes des RGZM
3. Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Direktoriums
4. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Direktoriums
6. Erarbeitung von Vorschlägen für die Ernennung des Direktoriums
7. Änderung der Satzung des RGZM
8. Erlass der Dienstordnungen
9. Bestimmung einer anderen Stiftung bei Auflösung der Stiftung gemäß § 17 der Satzung.

## § 8

### Satzung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen. Das Direktorium bereitet die Sitzungen vor.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrates leitet der bzw. die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder einen Sitzungsleiter bzw. eine Sitzungsleiterin aus ihrer Mitte. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bei Abstimmungen anwesend ist.
3. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des RGZM können nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Forschungsinstituts RGZM darf davon nicht beeinträchtigt werden.
4. Beschlüsse des Verwaltungsrates können mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, soweit sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlages widersprechen. Beschlussanträge sind vom Direktorium zu formulieren und dem bzw. der Vorsitzenden zur Herbeiführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens vorzulegen. Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertre-

terin stellen das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilen dies den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mit.

5. Bei Wahlen für die Besetzung der Stellen des Direktoriums ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Kommt diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht zustande, genügt im 2. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Kommt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

## § 9

### Hauptausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat acht Mitglieder. Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats
  - b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Bundesregierung
  - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz
  - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Stadt Mainz
  - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gesellschaft der Freunde des RGZM
  - f) drei Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen der einschlägigen Fachgebiete, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt sind.
2. Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Der Verwaltungsrat kann dem Hauptausschuss weitere Aufgaben zur Vorbereitung oder Beschlussfassung übertragen.
3. Der Hauptausschuss soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Generaldirektors bzw. der

Generaldirektorin zusammentreten. Das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz oder der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates können eine Einberufung verlangen. Ferner können seine wissenschaftlichen Mitglieder gemeinsam die Einberufung beantragen.

#### § 10

##### Bewertungskommission

1. Die wissenschaftliche Arbeit des RGZM unterliegt der Bewertung, unabhängig von der des Verwaltungsrates, durch eine international besetzte Bewertungskommission. Diese Bewertungskommission erfüllt gleichzeitig die Aufgaben eines wissenschaftlichen Beirates.
2. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden in mehrjährigem regelmäßigen Abstand dem Verwaltungsrat in einem ausführlichen schriftlichen Bericht vorgelegt.
3. Die international besetzte Bewertungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.
4. Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine in der Regel einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Der bzw. die Vorsitzende der Bewertungskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
6. Bei den Mitgliedern der Bewertungskommission wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

#### § 11

##### Das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin und den Direktoren bzw. Direktorinnen der Abteilungen des RGZM. Das Direktorium leitet das RGZM. Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.
2. Das Direktorium erarbeitet gemeinsam den Forschungsplan sowie die Ausstellungen des RGZM.
3. Das Direktorium berichtet dem Verwaltungsrat über die Arbeit des RGZM und die wirtschaftliche Situation.

#### § 12

##### Die Bediensteten

1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter stehen im Dienstverhältnis zu der Stiftung. Das Direktorium untersteht dem Verwaltungsrat und der Dienstaufsicht des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz. Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der übrigen Bediensteten des RGZM.
2. Der Ministerpräsident bzw. die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz ernennt das Direktorium auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
3. Die übrigen Beamten werden auf Vorschlag des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin vom bzw. von der für die Wissenschaft zuständigen Minister bzw. Ministerin des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.
4. Die Angestellten und Arbeiter sowie wissenschaftliche und technische Hilfskräfte werden vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin eingestellt.

5. Auf die Bediensteten sind im Übrigen die für die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Lande Rheinland-Pfalz geltenden beamten- und tarifrechtlichen sowie die sonstigen, die Einstellung und Beförderung betreffenden Vorschriften anzuwenden.
6. Bei den Bediensteten wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

### § 13

#### Dienstordnung

1. Die Dienstaufgaben des Direktoriums und der übrigen Bediensteten werden durch besondere Dienstordnungen geregelt.
2. Die Dienstordnungen werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz erlassen.

### § 14

#### Einnahmen

Die laufenden Einnahmen des RGZM bestehen aus:

1. den jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz;
2. dem Erlös aus Veröffentlichungen, Werkstatt- und Laboratoriumsleistungen;
3. den für Forschungs- und sonstige Projekte dem RGZM zufließenden Leistungen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
4. den freiwilligen Leistungen und Zuwendungen von öffentlichen Stellen, Vereinen und Privaten.

### § 15

#### Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus a) den Einlagen der Stifter b) den Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, so weit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus a) den Erträgen des Stiftungsvermögens. b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. c) den laufenden Einnahmen des RGZM gemäß § 14 der Stiftungssatzung.

### § 16

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des RGZM gemäß § 7 Ziffer 2 vom Verwaltungsrat festgestellte Haushaltsvoranschlag ist von dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zu genehmigen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt – unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz – gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch die vom Verwaltungsrat bestellten Rechnungsprüfer. Die Entlastung des Direktoriums obliegt dem Verwaltungsrat und bedarf der Genehmigung des für die Wissenschaft und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 17  
Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen einer anderen öffentlichen Stiftung zu übertragen, die das Vermögen in gemeinnütziger, den Zwecken der bisherigen Stiftung in möglichst entsprechender Weise in Mainz zu verwenden hat. Diese Stiftung wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Trägern der Stiftung bestimmt.

§ 18  
Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates und des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit sind unabänderlich.

§ 19  
Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz am 30. Juni 1953 genehmigte Satzung mit den zuletzt am 30. Juni 2008 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz genehmigten Änderungen außer Kraft.

Anerkennung der vorstehenden Satzung

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. Nr. 13, S. 386 ff) wird die vom Verwaltungsrat der Stiftung am 28. November 2007 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung vom 16. Juni 1953, zuletzt geändert mit der Genehmigung vom 30. Juni 2008, Az. 9522-52141/40(2), hiermit anerkannt.

Mainz, den 02.05. 2013

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Giselheid Wilke